

Neuregelung des EU-Saatgutrechts Vermarktung und Nutzung von Alten Sorten

Neue EU-Regeln zur Tier- und Pflanzengesundheit, welche die EK Anfang Mai vorstellen wird, sollen die Saatgutproduktion auf europäischer Ebene einheitlich regeln. Der Verordnungsentwurf ist Gegenstand einer breiten medialen Diskussion über die Vermarktung sogenannter Alter Sorten, insbesondere in Zusammenhang mit der Frage, ob künftig seltene alte Saatgutsorten einem Zulassungsverfahren unterzogen werden müssen. Bislang wurde nur kommerzielles Saatgut von den Regelungen erfasst. Österreich setzt sich für Verbesserungen bei der geplanten EU-Saatgutverordnung ein, damit die Zulassung von alten Sorten (Obst, Gemüse und Getreide) nicht gefährdet wird.

Wie ist das Saatgutrecht national und auf EU-Ebene derzeit geregelt?

Die wesentlichen Elemente des Saatgutrechts wurden in Österreich bereits mit dem **Saatgutgesetz 1937** geschaffen. In der EU wurde das **Saatgutverkehrsrecht** seit den 1960er Jahren auf Basis von mehreren Richtlinien weitgehend harmonisiert.

Die EU-Regelungen für die Vermarktung von Saatgut wurden geschaffen, um die Produktivität im Gemüseanbau zur Versorgungssicherung der KonsumentInnen mit gesunden Lebensmitteln zu steigern, die KonsumentInnen von Saatgut, d.h. in der Regel Landwirte, vor Täuschung zu schützen, die Verbreitung von Krankheiten und unerwünschten oder gefährlichen Beimengungen zu verhindern und die Qualität und Identität der Ware sicherzustellen.

Die Umsetzung der diesbezüglichen Rechtsakte der EU erfolgt in Österreich durch das **Saatgutgesetz 1997** und die darauf basierenden Verordnungen, insbesondere die Saatgutverordnung 2006. Das Saatgutgesetz 1997 regelt die Saatgut-erkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung.

Auf europäischer Ebene wird der Saatgutverkehr derzeit durch **zwölf EU-Richtlinien** geregelt, die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt werden.

Welche Änderungen sind im EU-Saatgutrecht geplant?

Seit dem Jahr 2008 wird eine umfassende Überarbeitung des Europäischen Saat- und Pflanzgutrechts vorbereitet. Es soll eine stärkere „Harmonisierung“ des Saatgutrechts erreicht und „Bürokratie abgebaut“ werden. Dabei ist vorgesehen, die bisher zwölf Richtlinien durch eine Verordnung zu ersetzen. Die Neuregelung in Form einer Verordnung würde einen Wegfall des nationalen Umsetzungsspielraums bedeuten (Österreich gewährt im europäischen Vergleich derzeit insbesondere hinsichtlich Erhaltungssaatgut/Alte Sorten einen relativ großen Spielraum).

Aktuelle Medienberichte über angebliche Inhalte des neuen Saatgutrechts, wie etwa die kolportierte Regulierung von Obst- und Gemüseanbau in Hobbygärten, werden von der Europäischen Kommission **zurückgewiesen**. Laut EK können

Privatgärtner auch in Zukunft ihr Saatgut wie bisher verwenden. Sie sind von den neuen Regelungen zur Tier- und Pflanzengesundheit, die die Kommission Anfang Mai vorstellen wird, nicht betroffen. Die neuen Regeln würden für ausschließlich professionelle Akteure gelten. Für Kleinunternehmen wird es hingegen Ausnahmen geben. Die Annahme des Gesetzesvorschlags zur Tier- und Pflanzengesundheit sei auch weiterhin für den 6. Mai geplant.

Wie ist das Registrierungsverfahren für Saatgut derzeit geregelt?

Das Inverkehrbringen von Saatgut ist in der EU grundsätzlich nur nach Durchlaufen eines **Registrierungsverfahrens** möglich. Für die Registrierung einer Sorte gelten drei Erfordernisse als Voraussetzung: Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit.

Jeder Mitgliedstaat stellt einen oder mehrere Kataloge der in seinem Gebiet zur Anerkennung und zum Verkehr amtlich zugelassenen Sorten auf. Der **gemeinsame EU-weite Sortenkatalog** wird auf Basis dieser nationalen Kataloge erstellt. Vom Saatgutrecht sind nur die **aufgezählten Arten** (landwirtschaftliche sowie Gemüse) erfasst.

Für alte Sorten ist die amtliche Zulassung in der Praxis aber **de facto unmöglich**, da das Verfahren mit **hohen Kosten** verbunden ist und alte Sorten die **erforderliche Homogenität nicht erfüllen können**. Aufgrund der Kritik am regulären Registrierungsverfahren wurde ein **erleichtertes Zugangsverfahren** eingeführt. Die **Richtlinie 2009/145/EG** sieht eine erleichterte Zulassung „im Interesse der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ vor, belegt dieses Saatgut jedoch hinsichtlich der Vermarktung gleichzeitig mit **weitreichenden quantitativen und geographischen Einschränkungen**, sodass die Vermarktung ausschließlich lokal und in geringen Mengen erfolgen darf.

Welche Vorteile bieten alte Sorten?

In Österreich werden hunderte Alte Sorten angebaut und vermarktet. Diese passen sich den örtlichen und regionalen Gegebenheiten an und entwickeln daher eine natürliche genetische Vielfalt. Aufgrund dieser natürlich entstandenen Variationen sind alte Sorten **widerstandsfähig gegenüber Umweltbedingungen** (Klimaveränderungen, Schädlinge etc.) und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Ernte. Die **biologische Vielfalt** in der Landwirtschaft zu erhalten trägt wesentlich zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarproduktion und des ländlichen Raumes bei. Mensch und Natur profitieren von dieser Vielfalt.

Wie beurteilt der EuGH die Rechtslage hinsichtlich der alten Sorten?

Die französische „Vereinigung Kokopelli“, welche Alte Sorten vermarktet, wurde von einem Saatgutproduzenten und Händler wegen Wettbewerbsnachteil auf Schadenersatz verklagt, da Kokopelli nicht zugelassene Sorten vermarktet hat. In erster Instanz wurde die Vereinigung zu Schadenersatz verurteilt. Das französische Berufungsgericht hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) betreffend der Rechtmäßigkeit der EU-Saatgutrichtlinien, dass Gemüsesamen nicht vermarktet werden dürfen, wenn die Sorte nicht registriert ist, um Vorabentscheidung ersucht.

Kokopelli brachte vor, dass die alten Sorten die Voraussetzungen des Saatgut-Registrierungsverfahrens nicht erfüllen können, und daher durch die EU-Richtlinien

die Vermarktung und Nutzung alter Sorten verhindert werde. Die EU-Richtlinien stünden daher der freien Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten entgegen. Der Europäische Gerichtshof hat in dieser Causa entschieden, dass die EU-Richtlinien dem **nicht entgegenstehen**, da auch Regelungen geschaffen wurden, die die Vermarktung von alten Sorten ermöglichen. Darüber hinaus hat der EuGH festgehalten, dass mit den Saatgutrichtlinien elementare Grundsätze wie jene der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung, freien Ausübung der wirtschaftliche Tätigkeit und des freien Warenverkehrs nicht verletzt werden. Der EuGH ist damit nicht dem Vorschlag der Generalanwältin gefolgt, die die EU-Richtlinien in Frage gestellt hatte.

Welche Konsequenzen hat dieses Urteil?

Anders als in vielen Medien dargestellt, berühren die EU-Richtlinien **nicht** den Anbau. In Österreich gibt es (abgesehen von gentechnisch verändertem Saatgut) keine Anbaubeschränkungen. Jedermann kann sein selbst erzeugtes Saatgut wieder anbauen, unabhängig davon, ob eine Sorte registriert ist oder nicht. Alte Sorten können nicht geschützt werden (dies ist nur bei Neuzüchtungen möglich). Es kann daher niemand eine Alte Sorte für sich allein beanspruchen.

Allerdings sind für den **Handel bzw. die Vermarktung** von Saatgut auch weiterhin die geltenden Bestimmungen einzuhalten, d.h. Alte Sorten dürfen nur in **beschränktem Umfang** weitergegeben werden. Will jemand allerdings eine größere Menge vermarkten, kommt das **reguläre Zulassungsverfahren** zur Anwendung. Im Kokopelli-Urteil wurde die Ausnahmeregelung zum **vereinfachten Zulassungsverfahren** als ausreichend erkannt, von vielen Akteuren wird diese aber als unzureichend kritisiert, da alte Sorten somit auf einen Nischenmarkt beschränkt bleiben und die Sortenvielfalt in Gefahr geraten könnte.